



Beschluss des Stadtrats

vom 21. Mai 2025

GR Nr. 2025/90

Nr. 1519/2025

Schriftliche Anfrage von Tanja Maag, Dr. David Garcia Nuñez und Michael Schmid betreffend Standmieten für den Flohmarkt Bullingerhof, Anzahl Bewilligungen für privat organisierte Märkte auf öffentlichem Grund, Kulanz betreffend Bedingungen, Erlass von Gebühren für Quartiermärkte, Saisonbewilligungen für kleinere Flohmärkte, Gründe für die Anhebung der Gebühren für den Flohmarkt Bullingerhof und Möglichkeiten für die Stärkung kleinerer Flohmärkte

Am 5. März 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Tanja Maag, Dr. David Garcia Nuñez und Michael Schmid (alle AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/90, ein:

Der Flohmarkt Bullingerhof ist seit bald 50 Jahren ein familiärer Treffpunkt für Nachbarschaft und Trödel fans. Leider belasten die mit der geltenden Marktverordnung festgelegten Standmieten den kleinen Flohmarkt. Die Standmieten, die der Verein «Lebendiger Bullingerhof» der Stadt zahlen muss, sind gleich hoch wie jene von grösseren Flohmärkten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Vereine oder Marktträgerschaften können Floh- und Warenmärkte auf öffentlichem Grund eigenständig organisieren und verwalten. Voraussetzung sind mindestens fünf verschiedene Anbieterinnen mit insgesamt 45 Laufmeter Standlänge, welche regelmässig teilnehmen.
 - a. Wie viele privat organisierte Märkte auf öffentlichem Grund haben für das Jahr 2025 eine Bewilligung erhalten? Bitte um eine Auflistung nach Namen, Standort, Anzahl Anbieterinnen und Laufmetern.
 - b. Muss eine Bewilligung für jedes Kalenderjahr erneuert werden?
 - c. Welche Kulanz gilt bei Schwankungen bezüglich Mindestanzahl Anbieterinnen und Anzahl Laufmetern im Jahresverlauf bei kleinen Flohmärkten?
2. Laut Art. 9 Abs. 4 der Marktverordnung können bei Quartiermärkten die Gebühren für 45 Laufmeter erlassen werden. Wer entscheidet über diese Anwendung? Wie viele der Märkte gemäss Frage 1a profitieren davon?
3. Werden für kleinere Flohmärkte Saisonbewilligungen verkauft? Wenn ja wie viele an welchen Standorten?
4. Offenbar galten für den Flohmarkt Bullingerhof bis 2019 tiefere Gebühren. Welche Gebühren wurden damals verlangt und weshalb wurden diese angehoben?
5. Nachdem die Marktpolizei 2029 höhere Standmieten angeordnet hatte, wurde zudem auf die vom Verein genutzten Garderobenräume eine monatliche Miete von 100 Franken erhoben. Auf welchen Grundlagen erfolgte die Erhebung dieser Mietkosten?
6. Wie könnten aus Sicht des Stadtrates kleinere Flohmärkte gestärkt werden, damit sie fester Bestandteil eines Quartiers bleiben?



2/4

Frage 1

Vereine oder Marktträgerschaften können Floh- und Warenmärkte auf öffentlichem Grund eigenständig organisieren und verwalten. Voraussetzung sind mindestens fünf verschiedene Anbieterinnen mit insgesamt 45 Laufmeter Standlänge, welche regelmässig teilnehmen.

- a. Wie viele privat organisierte Märkte auf öffentlichem Grund haben für das Jahr 2025 eine Bewilligung erhalten? Bitte um eine Auflistung nach Namen, Standort, Anzahl Anbieterinnen und Laufmetern.**
- b. Muss eine Bewilligung für jedes Kalenderjahr erneuert werden?**
- c. Welche Kulanz gilt bei Schwankungen bezüglich Mindestanzahl Anbieterinnen und Anzahl Laufmetern im Jahresverlauf bei kleinen Flohmärkten?**

Die Teilfragen können wie folgt beantwortet werden:

- a. Bis 25. März 2025 wurden 18 Bewilligungen ausgestellt (vgl. beiliegende Aufstellung).

Markt	Ort	Anzahl Anbietende	Anzahl Laufmeter
Gemischtwarenmarkt Haldenbachplatz	Haldenbachstrasse	16	60
Rosenhofmarkt	Rosenhof	25	130
Flohmarkt Prediger-/Zähringerplatz	Predigerplatz	30	60
Flohmarkt Bullingerhof	Bullingerhof	55	14-100
Hardaupark Kinderflohmarkt	Hardaupark	25	60
Röschibachplatz QV Wipkingen (Samstag)	Röschibachplatz	7	42
Kinderkleider-/Spielsachenbörse Bäckeranlage	Bäckeranlage	70-100	160
Gemischtwarenmarkt Oerlikon	Marktplatz Oerlikon	29	423
Flohmarkt + Velobörse Hottingen	Gemeindestrasse	45	65
Warenmarkt Hottingerplatz	Hottingerplatz (Ersatz für Kreuzplatz)	10	50
Röschibachplatz QV Wipkingen (Dienstag)	Röschibachplatz	7	42
BrupbiMärt QV Wiedikon	Brupbacherplatz	27	162
Warenmarkt Kreuzplatz	Kreuzplatz	10	50
Schwamendingerplatz Frischwarenmarkt	Schwamendingerplatz	10	108
Keramikmarkt Hechtplatz + Schiffände	Hechtplatz	53	85
Flohmarkt Flosch	Schwamendingerplatz	38	342
Flohmarkt Schwamendingerplatz	Schwamendingerplatz	15	135
Gemischtwarenmarkt Schwamendingerplatz	Schwamendingerplatz	18	270

- b. Die Bewilligung ist jährlich zu erneuern. Bei der Prüfung der Gesuche wird jeweils abgeklärt, ob die Standorte an den gewünschten Daten verfügbar sind. Zudem werden die Gesuche den betroffenen Amtsstellen zur Vernehmlassung zugestellt.



3/4

- c. Bis Ende 2024 wurden fehlbare Organisatorinnen oder Organisatoren mündlich auf die geltenden Regeln hingewiesen. Seit Anfang 2025 werden sie schriftlich auf diesen Umstand hingewiesen, wenn die Standlänge von insgesamt 45 m oder die Zahl von mindestens fünf Anbietenden nicht erreicht wird. Sollten die Vorgaben während zweier aufeinander folgender Jahre nicht erreicht werden, wird keine Bewilligung mehr erteilt.

Frage 2

Laut Art. 9 Abs. 4 der Marktverordnung können bei Quartiermärkten die Gebühren für 45 Laufmeter erlassen werden. Wer entscheidet über diese Anwendung? Wie viele der Märkte gemäss Frage 1a profitieren davon?

Gemäss Art. 9 Abs. 4 Verordnung über die Märkte (Marktverordnung, AS 935.310) können bei Quartiermärkten pro Tag die Gebühren für 45 Laufmeter erlassen werden. Gemäss bisheriger Praxis kamen Kinderflohmärkte immer in den Genuss des Gebührenerlasses. Bei den Quartiermärkten wurde darauf geachtet, ob die Marktfahrenden kommerziell arbeiten oder nicht. Aktuell wird diese Praxis überprüft und soweit notwendig angepasst.

Im laufendenden Jahr konnten bisher sieben Märkte vom Gebührenerlass profitieren (Stand 25. März 2025).

Frage 3

Werden für kleinere Flohmärkte Saisonbewilligungen verkauft? Wenn ja wie viele an welchen Standorten?

Kleineren Flohmärkten werden keine Saisonbewilligungen erteilt.

Frage 4

Offenbar galten für den Flohmarkt Bullingerhof bis 2019 tiefere Gebühren. Welche Gebühren wurden damals verlangt und weshalb wurden diese angehoben?

Die Gebühren richten sich nach Art. 9 Abs. 1 Marktverordnung. Sie gelten für alle Märkte und wurden seit 2014 nicht geändert.

Frage 5

Nachdem die Marktpolizei 2019 höhere Standmieten angeordnet hatte, wurde zudem auf die vom Verein genutzten Garderobenräume eine monatliche Miete von 100 Franken erhoben. Auf welchen Grundlagen erfolgte die Erhebung dieser Mietkosten?

Die Gebühren für die Stände wurden nicht angehoben (vgl. Antwort zu Frage 4). Was den Garderobenraum anbelangt, so erhebt Immobilien Stadt Zürich grundsätzlich für die Vermietung ihrer Flächen einen Mietzins. Dieser fällt im vorliegenden Fall mit knapp Fr. 35.– pro m² und Jahr sehr moderat aus und berücksichtigt den baulichen Zustand des Raums.

Frage 6

Wie könnten aus Sicht des Stadtrates kleinere Flohmärkte gestärkt werden, damit sie fester Bestandteil eines Quartiers bleiben?

Die Marktverordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss 2. April 2014 erlassen und auf den 1. Januar 2015 vom Stadtrat in Kraft gesetzt (Stadtratsbeschluss Nr. 904/2014). Art. 3 Marktverordnung unterscheidet zwischen von der Stadtpolizei organisierten Märkten (Abs. 1) und



4/4

durch private Marktträgerschaften (z. B. Berufsorganisationen der Marktfahrenden, Geschäftsvereinigungen oder Vereine) auf nicht kommerzieller Basis für die Bevölkerung mit Bewilligung der Stadtpolizei organisierten Quartiermärkten, zu denen auch die Flohmärkte gehören (Abs. 2 lit. b). Der Stadtrat ist der Ansicht, dass beide Marktarten primär einem öffentlichen Interesse entsprechen müssen, weil die Standbetreibenden öffentlichen Grund in Anspruch nehmen, der grundsätzlich allen zur Verfügung stehen muss. Um die Flohmärkte in den Quartieren zu fördern, wird geprüft, ob der Gebührenverzicht gemäss Art. 9 Abs. 4 Marktverordnung auch für kommerziell tätige Marktfahrende gewährt werden soll (vgl. Antwort zu Frage 2). Sofern die minimalen Voraussetzungen für den Betrieb eines Flohmarkts nicht erfüllt werden können, ist davon auszugehen, dass dieser auch keinem Quartierbedürfnis entspricht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass als Alternative zu den Flohmärkten auf öffentlichem Grund der Verein Raumwerk in jedem Stadtkreis einmal pro Jahr einen «Kreisflohmi» für Private organisiert, an dem ohne Gebühr an definierten Daten auf Privatgrund Waren angeboten werden können.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter